

# **Rahmenvereinbarung Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dieses vertreten durch Herrn Staatsminister Siegfried Schneider und dem Bayerischen Jugendring, KdöR, vertreten durch Martina Kobriger, Präsidentin wird folgende Vereinbarung zur Unterstützung der Kooperation von Schulen mit Trägern der Jugendarbeit geschlossen.

Gemeinsam mit der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule soll diese Kooperation dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anzuregen.

Wesentliche Grundlagen sind das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“ vom 6. Februar 2007 (KWMBI I , S. 54), das SGB VIII (§ 11) sowie rechtliche Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (SGB VIII § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 31 BayEUG).

## **1. Präambel**

Junge Menschen wachsen heute in eine Welt hinein, in der sich tiefgreifende Veränderungen vollziehen. Neue Familienstrukturen, technische und wirtschaftliche Neuerungen, die wachsende Bedeutung europäischer und globaler Perspektiven und moderne Medien stellen hohe Anforderungen an die Lern- und Verarbeitungsleistungen von Kindern und Jugendlichen. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sind deshalb stärker als bisher gefordert, für Bildung, Erziehung und Betreuung den ihnen möglichen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu leisten. Hierzu gehört auch die Kooperation und Öffnung untereinander.

Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz haben sich mehrfach mit Fragen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule befasst und in einem gemeinsamen Beschluss (KMK 3./4. Juni 2004) eine engere Zusammenarbeit in mehreren Feldern der Bildungs- und Erziehungsarbeit, darunter auch die Jugendarbeit, vereinbart.

Mit dieser Vereinbarung wird dieses Anliegen in Bayern aufgegriffen und unterstützt. Sie unterstreicht die Chancen dieser Zusammenarbeit als einen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Kultusministerium und Bayerischer Jugendring wollen mit dieser Vereinbarung Schulen wie Träger vor Ort zur Zusammenarbeit ermutigen.

## **2. Bildung in der Jugendarbeit**

Jugendarbeit gem. §11 KJHG/SGB VIII ist ein eigenständiges Angebot mit einem eindeutigen Bildungsauftrag, der im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung konkretisiert ist: „Jugendarbeit umfasst ein breites Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten, das Raum zur individuellen Entfaltung eröffnet, Möglichkeiten bietet, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen selbständig bestimmend und mitgestaltend tätig zu sein sowie Verantwortung zu übernehmen.“ (Kinder- und Jugendprogramm S. 21). Deshalb

zeichnen sich auch Aktivitäten der Jugendarbeit in Kooperation mit Schulen durch die der Jugendarbeit eigenen Themen und Methoden aus und sind maßgeblich von den Schülerinnen und Schülern mitgestaltet.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit zählen Angebote in den Bereichen allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, religiöser, kultureller, ökologischer und technischer Bildung sowie Angebote aus den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit, internationale Jugendarbeit oder arbeitsweltbezogene Angebote. Durchgängiges Bildungsmoment ist hierbei die Vermittlung personaler und sozialer Kompetenzen. Dabei können die Aktivitäten der Jugendarbeit einen konkreten Lehrplanbezug aufweisen oder auch eigenständige Ziele verfolgen.

### **3. Formen der Zusammenarbeit**

#### **3.1 Aktivitäten schulbezogener Jugendarbeit**

Kooperationen der Jugendarbeit mit Schulen können sich beispielsweise auf folgende Aktivitätsformen erstrecken:

- Beteiligung an Projektwochen mit Klassen oder Gruppen
- (Mit)gestaltung von Schullandheimaufenthalten
- Schülertreffs an der Schule oder in unmittelbarer Nähe zur Schule (Schülercafés)
- Seminare und Multiplikatorenschulungen für Tutoren, Schülerinnen und Schüler der Schülermitverantwortung (SMV)
- Angebote der Pausen- und Schulhofgestaltung
- Jugendberatung und Jugendinformation
- Übungen, Schulungen, Unternehmungen z.B. mit erlebnispädagogischen Methoden
- Bildungsangebote zur Entwicklung sozialer Kompetenz und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Gruppenangebote

#### **3.2 Orte und Zeiten**

Aktivitäten der Jugendarbeit können sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule stattfinden.

Sie können während der Unterrichtszeit aber auch am Nachmittag vorgesehen werden, am Wochenende oder während der Ferienzeiten durchgeführt werden. Veranstaltungen können während der Unterrichtszeit jedoch nur durchgeführt werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb nicht ersetzen, sondern mit ihm als Einbeziehung externen Fachwissens vereinbar sind.

#### **3.3 Anbieter und Träger**

Kooperationsprojekte der Jugendarbeit sind grundsätzlich Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendarbeit zur schulischen Veranstaltung erklärt werden.

Sie werden angeboten von:

- Jugendverbänden
- Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringen
- Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs
- Vereinen und Initiativen der Jugendarbeit
- Jugendbildungsstätten
- Kommunaler Jugendarbeit (Jugendämtern)

#### **3.4 Personal und Räume**

Die Träger der Jugendarbeit setzen fachlich qualifiziertes Personal ein. Dies können sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Tätige sein. Die Träger der Jugendarbeit bieten fachliche Hilfestellung durch Information, Beratung, Fort- und Weiterbildung.

Beide Kooperationspartner stellen sich, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die erforderlichen Räume, in denen die Angebote stattfinden, gegenseitig zur Verfügung.

### 3.5 Vereinbarungen vor Ort

Die Zusammenarbeit muss schriftlich vereinbart werden. Die Inhalte der Vereinbarungen können von den Partnern frei bestimmt werden. Jedenfalls ist festzuhalten, ob es sich um eine Veranstaltung der Schule oder der Jugendhilfe handelt. Zu regeln sind ferner Fragen der Finanzierung des Projekts, der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, des Versicherungsschutzes der Schülerinnen und Schüler und des Datenschutzes. Ferner sind die entsprechenden schul- und jugendhilferechtlichen Vorschriften sowie die jeweils eigenen Zuständigkeiten zu beachten.

Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung (vgl. Mustervereinbarung 1) sollte weiterhin Absprachen über gemeinsame Ziele, Inhalte und organisatorische Rahmenbedingungen enthalten.

Für die schulische Einbindung des Angebots und die Information der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sorgt die Schulleitung.

### 3.6 Abstimmung und Planung

Angebote der Jugendarbeit an Schulen können im Rahmen eines koordinierten Gesamtprogramms andere Leistungen der Jugendhilfe, wie etwa Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen oder Projekte der offenen Ganztagesangebote ergänzen und unterstützen.

Eine angemessene Abstimmung der Bedarfe und Ressourcen der Kooperationspartner sollte im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung und Schulentwicklung erfolgen.

## **4. Zusammenarbeit bei der Umsetzung von offenen Ganztagschulen**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 offenen Ganztagschule vom 6. Februar 2007 ( KWMBI I , S. 54) sieht auch Möglichkeiten der Verknüpfung mit der Jugendarbeit vor. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Ganztagesangebotes der Schule eine Freizeitgestaltung mit den besonderen Bildungsschwerpunkten der Jugendarbeit bzw. den Besuch ihrer Jugendgruppe oder ihres Sportvereins zu ermöglichen.

Der Projektträger des Ganztagsangebotes an der Schule schließt hierfür mit dem Partner der Jugendarbeit einen Vertrag, in dem die Zusammenarbeit im Einzelnen geregelt wird. (vgl. Mustervereinbarung 2)

Das Angebot der Jugendarbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulleitung und Träger des Ganztagsangebotes. Die Schulleitung unterrichtet das eingesetzte pädagogische Personal über grundlegende Angelegenheiten wie Aufsichtspflicht, Haftung, Hausordnung, Informationswege, Datenschutz usw. .

Jugendorganisationen, deren Zusammenschlüsse sowie Einrichtungen der Jugendarbeit können auch die Trägerschaft von Projekten offener Ganztagsangebote an Schulen übernehmen. In diesem Fall regeln die Richtlinien des einschlägigen Förderprogramms die Bedingungen der Zusammenarbeit.

## 5. Weitere Verabredungen

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bayerische Jugendring teilen das Anliegen einer partnerschaftlichen Organisation der Kooperation. Sie soll von einem Klima gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen des jeweiligen Kooperationspartners geprägt sein. Hierbei sind neben dem gemeinsamen Bildungsauftrag auch die Unterschiede in der Arbeitsweise sowie der Ausstattung der Kooperationspartner mit personellen und materiellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Die Unterzeichner versichern, sich gegenseitig über ihre Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit von „Schule und Jugendarbeit“ bzw. „Schule und außerschulische Träger“ zu informieren. Sie benennen jeweils eine/n Ansprechpartner/in für diese Aufgabe. Bei Bedarf laden sie sich gegenseitig zu entsprechenden Veranstaltungen und Besprechungen ein.

Die Unterzeichner beraten weitere Maßnahmen, mit denen die Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit konkret unterstützt und gefördert werden kann.

Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt einmal jährlich.

Die Rahmenvereinbarung gilt, solange sie nicht von einer der beiden Seiten gekündigt oder durch eine einvernehmliche neue Vereinbarung ersetzt oder ergänzt wird. Sie wird von beiden Seiten auf geeignete Art und Weise bekannt gemacht.

München, den

München, den

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Bayerischer Jugendring

Siegfried Schneider

Martina Kobriger

Staatsminister

Präsidentin des Bayerischen Jugendrings